

## Leitfaden zur Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein

### So gehen Sie vor:

1. Sie füllen den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines schriftlich oder elektronisch aus und unterschreiben diesen in den angegebenen Feldern.
  - a. Bitte beachten Sie die wahrheitsgemäße Beantwortung aller Fragen und Felder.
  - b. Bitte geben Sie unbedingt eine Telefonnummer oder auch E-Mail-Adresse für Rückfragen an.
  
2. Sie fügen dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:
  - a. Farbkopie oder Scan des/der aktuell gültigen Ausweisdokumentes/e
  - b. Einkommensnachweise oder Lohnabrechnungen, auch bei einem Nebenjob/“Minijob“
  - c. Je nach Alter und Haushaltsangehörige: Bescheide der Rentenstelle, Kindergeldstelle, Unterhaltszahlungsbescheide, sonstige Versorgungsstellen
  - d. Bescheide von
    - i. Wohngeld
    - ii. Arbeitslosengeld II
    - iii. Sozialgeld
    - iv. Bürgergeld
    - v. Grundsicherung für Arbeitsuchende
    - vi. Übergangsgeld
    - vii. Verletztengeld
    - viii. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
    - ix. Hilfe zum Lebensunterhalt und anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung
  
3. Sie geben den Antrag mit allen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, -zu Händen Sachgebiet 3.1-, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim ab oder schicken alles an [wohnberechtigungsschein@bad-duerkheim.de](mailto:wohnberechtigungsschein@bad-duerkheim.de).
  
4. Der Antrag wird geprüft und eine Einkommensermittlung vorgenommen. Es wird angestrebt, dem Antrag im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten statt zu geben. Sie erhalten sowohl eine Zusage als auch eine Ablehnung in schriftlicher Form.

#### Hinweise:

1. Sie können dies im aktuellen Rundschreiben zum Vollzug der Bindungen von gefördertem Wohnraum des Ministeriums für Finanzen vom 17.04.2025 nachlesen:  
[https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Wohnraumfoerderung/Landesverordnungen\\_und\\_Rundschreiben\\_zur\\_sozialen\\_Wohnraumfoerderung/Rundschreiben\\_zum\\_Vollzug\\_der\\_Bindungen\\_von\\_gefoerdertem\\_Wohnraum\\_vom\\_17.04.2025\\_mit\\_Anlagen.pdf](https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Bauen_und_Wohnen/Wohnraumfoerderung/Landesverordnungen_und_Rundschreiben_zur_sozialen_Wohnraumfoerderung/Rundschreiben_zum_Vollzug_der_Bindungen_von_gefoerdertem_Wohnraum_vom_17.04.2025_mit_Anlagen.pdf)
2. Hier können Sie die aktuell geltenden Einkommensgrenzen der ISB nachlesen:  
<https://isb.rlp.de/foerderung/503.html#tab11805-1>